



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Auch den Landtag über zukünftige Möglichkeiten der gemeinsamen Wissenschaftskooperation informieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst mündlich sowie schriftlich über die Ergebnisse des Prüfauftrags der Arbeitsgruppe der Staatssekretäre hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten des neuen Art. 91b Grundgesetz (GG) im Hochschulbereich unmittelbar nach Veröffentlichung dieser im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zu berichten sowie den Ausschuss über etwaige weitere Schritte bzw. Entwicklungen in der GWK zu unterrichten.

### **Begründung:**

Zu Beginn des Jahres 2015 sind erweiterte Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern durch eine Grundgesetzänderung des Art. 91b GG hinsichtlich der Hochschulen in Kraft getreten. Hintergrund der Gesetzesänderung waren limitierte Kooperations- und damit Fördermöglichkeiten. Gemeinsam konnte der Bund mit den Ländern außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Fällen überregionaler Bedeutung nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 1 GG institutionell fördern. Eine Unterstützung der Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung und Lehre der Hochschulen war jedoch vonseiten des Bundes nicht in gleicher Weise möglich. Ziel der Grundgesetzänderung war demnach die Schaffung erweiterter Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich.

Am 22. April vergangenen Jahres wurde nun von Seiten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) eine Staatssekretärsarbeitsgruppe beauftragt, die zukünftigen Anwendungsmöglichkeiten des Art. 91b GG im Bereich der Hochschulen zu prüfen. Zwar hatte die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/2710) einige Anwendungsmöglichkeiten benannt, diese sind jedoch nicht abschließend. In der Folge wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, die hier erwähnten Möglichkeiten der Anwendung des neuen Art. 91b GG im Hochschulbereich zu prüfen. Die entsprechenden Ergebnisse sollen der GWK im April 2017 vorgestellt und ggf. weitere Schritte diskutiert werden.

Da die Grundgesetzänderung hinsichtlich der erweiterten Kooperationsmöglichkeiten im Hochschulbereich die Länder unmittelbar betrifft, erscheint es angebracht, auch den bayerischen parlamentarischen Gesetzgeber zeitnah über die Ergebnisse des Prüfauftrags sowie weitere, daran anschließende Entwicklungen im Rahmen der GWK zu unterrichten.